

Grundsatzbestimmungen zum Arbeitsdienst

I. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung

1. Arbeitsdienstpflicht:
Verpflichtet ist jedes Vereinsmitglied vom vollendeten 18. bis zum 65¹. Lebensjahr.
2. Dauer:
Ein Arbeitsdienst von 6 Stunden pro Jahr von 08:00 bis 14:00 Uhr.
In besonderen Fällen (Schäden durch Sturm, Flut, etc.) kann der amtierende Vorstand Notfallregelungen für bestimmte Arbeiten vorsehen und Zusatzleistungen erbitten.
3. Befreiung vom Arbeitsdienst:
Befreit sind: Mandatsträger der Abteilung, Schwerbeschädigte mit amtlichen Ausweis und Passive.
In besonderen Fällen ist der Vorstand befugt, durch Beschluss eine befristete oder gar dauerhafte Befreiung festzulegen.
4. Bewertung des Arbeitsdienstes:
Der Arbeitsdienst wird als Investition für unser „Hobby“, als Dienst für unsere Gemeinschaft betrachtet, damit der von uns betriebene Angelsport an den Gewässern möglich bleibt.
Die Jahreshauptversammlung hat am 16.03.2001 einen nicht geleisteten Arbeitsdienst mit 110 € bewertet.

II. Beschlüsse des Vorstandes

1. Fehler des Vorstandes:
Wenn dem Vorstand Mängel bzw. Fehler anzulasten sind, ist gesondert zu entscheiden.
2. Absagen:
Grundsätzlich werden Absagen vor dem Arbeitsdiensttermin erwartet.
 - 2.1. *Absagen besonderer Art und Bewertung*:
Wird ein Arbeitsdienst ohne vorherige Absage (2.) nicht wahrgenommen, wird eine Information bis zum Vortag des nächsten Arbeitsdienstes, jedoch spätestens bis 4 Wochen nach dem eigentlichen Termin (wenn der nächste Arbeitsdienst später als 4 Wochen ist) erwartet. Sollte der Meldetermin verpasst werden, wird der Säumige sofort dem Kassenwart gemeldet!
 - 2.2. *Absage des bereits neu geplanten Alternativtermins*:
Nach Auffassung des Vorstandes sollte die erneute Verschiebung des Arbeitsdienstes einmal möglich sein, mehrfache Umplanung jedoch möglichst unterbleiben.
Eine Verschiebung des Arbeitsdienstes in das nächste Jahr ist ausgeschlossen. Ausgenommen ist davon nur die Ersteinteilung auf den letzten Arbeitsdiensttermin, sofern die Fristen unter 2.1. eingehalten werden.
3. Fernbleiben vom Arbeitsdienst:
 - a) Das Fernbleiben vom Arbeitsdienst ohne Information bis zur Entschuldigungsfrist wird gemäß Ziffer I.4. gewertet.
Klartext: Es sind 110,- € zu zahlen.
 - b) Die nach individueller Auffassung der Mitglieder gesondert zu betrachtenden besonderen Fälle sind dem Vorstand umgehend nach deren Auftreten vorzutragen, damit im Vorstand entschieden werden kann.
4. Vertretung durch eine andere Person:
Grundsätzlich erwarten wir, dass jeder seinen Arbeitsdienst selbst ableistet. Sollte es aber für einen Arbeitsdienstpflichtigen nicht möglich sein, seinen Arbeitsdienst innerhalb eines Jahres ableisten zu können, so kann er ein anderes Mitglied der Angelsportabteilung bitten, diesen Dienst für ihn zu übernehmen.

Der Übernehmende muss bei der Anmeldung und bei der Unterschrift bekanntgeben, für wen er den Dienst geleistet hat. Das Übernehmen des Dienstes deckt nicht das Ableisten des eigenen Dienstes mit ab.

1 Beschluss der JHV vom 08.03.2019.

Zusammenfassung:

- Der Arbeitsdienst findet gemäß der Terminplanung der Gewässerwarte mit dem Vorstand jeweils an einem **Samstag** von **08:00 Uhr – 14:00 Uhr** statt.
- **Treffpunkt** ist das Anglerheim am **Tietjenteich**.
- Deinen **Termin** erfährst Du mit der **Einladung zur Jahreshauptversammlung** oder gesondert durch den Vorstand.
- Folgende **Arbeiten** werden mit Schwerpunkt durchgeführt: **Uferbefestigung, Reparaturen, Malerarbeiten, Mähen, Sauberkeit**.
- Welche Arbeit Du machen wirst, bestimmen die Gewässerwarte anhand des **Berufes**, deinen **Präferenzen, körperlichen Einschränkungen** und was Du in der Vergangenheit gemacht hast.
- **Wünsche** – wie gemeinsamen Arbeitsdienst oder eine bestimmte Tätigkeit – werden wir immer versuchen zu **berücksichtigen**.
- Der Arbeitsdienst wird an **allen Teichen und Gräben** der Angelsportabteilung der SAV durchgeführt.
- Solltest Du deinen Termin **nicht wahrnehmen** können, kannst Du auf einen **beliebig** anderen **verlegen** – nur **nicht in das nächste Jahr** (Ausnahme: Sonderregelung durch den Vorstand).
- Eine **Nichtteilnahme** sollte einen Tag **vor dem eigentlichen Dienst** einem Gewässerwart **bekannt gegeben** werden.
- Erfolgt einen Tag vor dem nächsten Arbeitsdienst, spätestens aber 4 Wochen nach der Einteilung **keine Meldung**, wirst Du dem Kassenwart gemeldet, da dieses als **nichtgeleiteter Arbeitsdienst** gewertet wird.
- **Ein nichtgeleiteter Arbeitsdienst wird mit 110 EUR geahndet**.
- Der **Vorstand** kann individuelle **Sonderregelungen** beschließen. Dieses beinhaltet auch ein Nachholen des Arbeitsdienstes, wenn der Arbeitsdienst als „nicht geleistet“ eingestuft wurde.
- **Befreit vom Arbeitsdienst sind: Vorstandsmitglieder** der Abteilung, **Schwerbeschädigte** ab 50%, **Passive** und vom Vorstand befreite Personen.
- Du kannst deinen Arbeitsdienst **durch eine andere Person**, die der Angelsportabteilung angehört, **ableisten lassen**

Kontakt:

1. Gewässerwart: gewaesserwart@sav-sportangeln.de